

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vorbemerkungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte unserer Firma mit Kunden, soweit nicht schriftlich eine andere Regelung ausgehandelt worden ist. Mit Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde unsere Bedingungen als vereinbart, auch wenn seine gedruckten Einkaufsbedingungen abweichend lauten. Den allgemeinen Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kunden (Bestellers / Auftraggebers) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für Aufträge, die aus mehreren Teillieferungen bestehen, gelten unsere Bedingungen insgesamt vereinbart; jede Teillieferung bedarf nicht einer neuen Bestätigung unserer allg. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Bestellungen, die uns gegenüber telefonisch erfolgen und auch telefonisch oder per Fax/Email/Zusendung bestätigt werden, liegen ebenfalls diese unsere Bedingungen zu Grunde. Der Kunde hat alsdann das Recht, dieser Vereinbarung, oder nach Eingang derselben durch Rechnungslegung, binnen 3 Tagen schriftlich zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch oder geht der Widerspruch verspätet ein, so gelten unsere hier aufgeführten Bedingungen als vereinbart und zwar für den der Rechnung zugrundeliegenden Auftrag. Nebenabreden und Zusicherungen sind schriftlich festzulegen. Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen gilt ausschließlich Deutsches Recht. Einer elektronischen Übermittlung von Verkaufsbelegen, insbesondere von Rechnungen, stimmt der Kunde, basierend auf der aktuellen Gesetzgebung, zu. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, auch nicht die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages. Die Darstellung des Sortimentes von WILHELMI GmbH in Katalogen und auf der Internetseite www.wilhelmi-gmp.de stellt kein Angebot i. S. der §§ 145 ff. BGB dar. Die dortigen Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Der Kunde gibt durch Bestellung per Email, Fax, Telefon oder schriftlich ein verbindliches Kaufangebot ab. Wir sind nicht verpflichtet, das Angebot des Kunden anzunehmen.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ohne MwSt. Ist ein Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB und gehört der geschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so können wir auch im Falle der Andeutung einer Preisänderung von Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, von Löhnen und Gehältern, von Frachten und öffentlichen Abgaben auch während der Lieferzeit eine Preisänderung vornehmen. Ist der Kunde kein Kaufmann im Sinne des HGB sind Preisänderungen nur zulässig, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und erfolgt. Dann gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis. In jedem Fall verpflichten Änderungen des Umsatzsteuersatzes beide Vertragspartner zur Anpassung.

3. Zahlung

Rechnungen für Warenlieferungen sind zahlbar innerhalb 30 Tage nach Rechnungserstellung. Bei Einhaltung eines Zahlungsziels von 10 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Lohnarbeiten sind sofort netto und ohne jeden Abzug bei Vorlage der Rechnung zahlbar. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzl. Regelung, nach der der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung durch Wechsel erfordert vorherige schriftliche Vereinbarung. Wechselzahlungen und sämtliche an Stelle von Bargeld gegebenen Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber und nur unter Berechnung aller Einlösekosten und Aufwendungen entgegengenommen. Einlösekosten und Aufwendungen sind nach deren Aufgabe sofort in bar zu bezahlen. Verschlechtert sich die Vermögens- oder Finanzlage des Wechselgebers, können Sicherheiten verlangt und die Wechsel sofort zahlbar gestellt werden. Die Hereinnahme von Wechseln gilt nicht als Stundung des Rechnungsbetrages.

Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn

- der Kunde mit 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug ist,
- der Kunde seine Zahlungen einstellt, Gläubigern außergerichtlich Vergleichsvorschläge unterbreitet oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

Verzugszinsen werden mit 5% Jahreszins über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Zahlung hat nur an die genannte Zahlstelle zu erfolgen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB und gehört der Vertrag zu seinem Handelsgewerbe, sind wir bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse berechtigt, Vorkasse für noch nicht ausgeführte Teillieferungen aus dem Gesamtvertrag zu verlangen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Verpackung und Versand

Verpackungsmaterial und Versandkosten werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial geht in das Eigentum des Kunden über und wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Der Versand erfolgt, gleich welcher Art, ab Werk und ausschließlich auf Rechnung des Empfängers. Jede Gefahr –auch bei frachtfreier Lieferung- geht auf den Käufer über, wenn die Sendung unser Werk verläßt, auch wenn der Versandort nicht Erfüllungsort ist. Versicherungen jeder Art erfolgen durch uns nicht. Kosten für Express und Eilfracht gehören zu Lasten des Kunden.

5. Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Werden unverbindliche Liefertermine oder Lieferfristen um 4 Wochen überschritten, kann der Kunde uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Der Kunde kann Ersatz eines Verzugsschadens nur verlangen, wenn wir den Verzug durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Bei schriftlicher Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder Fristen ist unsere Haftung für Schadensersatz ebenfalls beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zum Schadensersatz verpflichtender Lieferverzug tritt nicht ein, wenn dieser auf Grund unverschuldeten Unmöglichkeit unsererseits und -oder unserer Vorlieferanten sowie bei höherer Gewalt, insbesondere Stromausfall, Rohstoffmangel, Streik, Aufruhr oder sonstigen unvorhersehbaren Hindernissen beruht. WÜnscht der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Fixgeschäfte werden von uns nicht getätigt.

Bei Verkäufen auf Abruf hat die Abnahme sukzessiv in ungefähr gleichmäßigen Mengen und Zeitabständen zu erfolgen. Die einzelnen Lieferungen müssen rechtzeitig mit genauen Versandinstruktionen vom Käufer abgefordert werden. Bei Nichtabforderung behalten wir uns das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Ware einzulagern. Jede Teillieferung ist ein Geschäft für sich. Die technischen Angaben und Maßangaben, auch in Prospekten und Zeichnungen, erfolgen von uns unverbindlich, sie sind nur Annäherungswerte und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Ein Gleiches gilt für angegebene Gewichte und Mengen. Wir behalten uns Maß-, Konstruktions- und Modelländerungen vor, soweit hierdurch nicht der Wert des Liefergegenstandes verändert oder seine Brauchbarkeit eingeschränkt ist. Dies gilt auch für den Verkauf lt. Muster.

6. Werkzeuge und Werkzeugkosten

Werkzeug- und Formkosten trägt der Käufer. Die angebotenen Werkzeugkosten sind geschätzt. Hinsichtlich der Preisgestaltung gilt Ziffer 2 (Preise) entsprechend. Der Kunde erwirbt auch durch die Vergütung von Kosten für Werkzeug hieran kein Eigentum. Die Werkzeuge bleiben Eigentum des Herstellers. Stellt der Kunde eigenes Werkzeug, wird dasselbe von uns pflichtig und fachgerecht behandelt. Bei Beschädigung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Schutzrechte Dritter

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnung, Modellen oder Muster, die uns vom Kunden übergeben werden, zu liefern haben, haften wir nicht für evtl. denkbare Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Werden Schutzrechte Dritter uns gegenüber geltend gemacht, sind wir berechtigt, sofort die Herstellung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich schon jetzt, uns von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen könnten, freizustellen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt bis alle Rechnungen – auch für frühere oder spätere Belieferungen – und alle Kostenbelastungen vom Kunden ausgeglichen sind, auch in Bezug auf mit abgeschlossene Kredit- und Finanzierungsverträge. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle Forderungen, die uns gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand zustehen, z.B. aus Reparaturen oder Ersatzlieferungen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, wenn der Kunden den Liefergegenstand veräußert, verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst unsere Sicherungsrechte beeinträchtigt. In Höhe der Vertragssumme tritt der Kunden Ersatz- und Erlösansprüche aus der Veräußerung, Verpachtung oder Sicherungsübereignung und sonstiger unsere Sicherungsrechte beeinträchtigender Geschäfte, an uns ab.

Für den Fall der Weiterverarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung durch Realakt gilt als vereinbart, daß der Verkäufer Eigentümer der neu hergestellten Sache sein soll. Im Falle der Weiterveräußerung der neu hergestellten Sache, tritt der Käufer alle künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf, im Sinne eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes, an den Verkäufer in Höhe der Vertragssumme ab.

Sind unsere Rechte in irgendeiner Form gefährdet, insbesondere durch eine Pfändung, verpflichtet sich der Kunde uns hiervon sofort zu benachrichtigen. Ein Gleiches gilt, wenn eine Beschädigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung eintritt. Für diesen Fall tritt der Kunde unwiderruflich sämtliche Ansprüche gegen den Schädiger und etwaige Versicherungen in Höhe des noch ausstehenden Rechnungspreises an uns ab.

Der Kunde hat die Pflicht, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Kommt der Kunden in Zahlungsverzug oder konnte er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nachkommen, können wir den gelieferten Gegenstand herausverlangen und nach Androhung angemessener Frist denselben durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zu seinem Handelsgewerbe, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht uns gegenüber nicht zu. Ist der Kunde kein Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

10. Abnahme

Der Kunde hat die Ware innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

Bei Teilabnahme gilt Ziffer 5 (Lieferung) entsprechend. Ist der Kunde mit der Abnahme des Kaufgegenstandes ganz oder teilweise nach der Absendung der Anzeige (Poststempel entscheidend) 14 Tage im Rückstand und ist die Abnahme angemahnt, können wir dem Kunden eine Nachfrist von 2 Wochen setzen, mit der Erklärung, daß wir nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises nicht bereit oder in der Lage ist.

Verlangen wir den Schadenersatz, so beträgt dieser 25% der Vertragssumme als Pauschalschadenersatz, wobei wir nicht verpflichtet sind, dessen Höhe nachzuweisen. Statt diesem Pauschalsatz können wir Ersatz eines höheren Betrages verlangen, wenn der Schaden 25% der Vertragssumme übersteigt. Alsdann ist ein entsprechender Nachweis beizubringen. Treten wir vom Vertrag zurück, haben wir das Recht, über den Kaufgegenstand jederzeit zu verfügen.

11. Gewährleistung

Lieferung erfolgt in handelsüblicher Qualität, insbesondere für Gummiformartikel und Gummi-Metallerzeugnisse gelten für die maßliche Ausführung und die Härte die einschlägigen und branchenüblichen DIN-Vorschriften, bzw. die branchenüblichen Toleranzen. Die optischen und qualitativen Toleranzen vom Rohmaterial stellen keinen Mangel des gelieferten Gegenstandes dar. Optische Beschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften. Mängelgründe müssen unverzüglich nach deren Bekanntwerden und im Einzelnen konkret nachprüfbar schriftlich erfolgen.

Die gelieferte Ware ist nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und Mängel anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Bei GM-Artikeln und Gummiformteilen handelt es sich um Verschleißartikel. Die Gewährleistungsfrist endet 6 Monaten nach Auslieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche und Garantiesprüche sind ausgeschlossen und von uns zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn

- die Ware von anderen als von uns repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde;
- die Beanstandung auf unsachgemäße Benutzung der Ware zurückzuführen ist;
- vom Kunden die ihn durch uns bekanntgegebenen Behandlungsvorschriften nicht eingehalten worden sind.

Im Rahmen seiner Garantie- und Gewährleistungsrechte steht dem Kunden gegen uns bei Vorlage eines Mangels zunächst nur der Anspruch auf Nachbesserung zu. Schlägt die Nachbesserung fehl, oder ist dieselbe unmöglich, hat der Kunden Anspruch auf Ersatzlieferung. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Ersatzlieferung erforderlich waren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde kein Kaufmann im Sinne des HGB ist. Er unterliegt insoweit jedoch der Schadensminderungspflicht. Wird eine betragsmäßige Haftung anerkannt, so beschränkt sich diese der Höhe nach auf den Verkaufspreis der mangelhaften Ware und schließt Mangelfolgeschäden in jeder Form aus. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung stehen dem Kunden nur zu, wenn

- Nachbesserung fehlgeschlagen und Ersatzlieferung unmöglich ist;
- der Kunde kein Kaufmann im Sinne des HGB ist, bei dem der Vertrag zum Betriebe des Handelsgewerbes gehört.

Die Vornahme einer Ersatzlieferung durch uns stellt sich grundsätzlich rechtlich als neuer Vertrag zu diesen Bedingungen dar. Der Kaufvertrag über die Ersatzlieferung wird von uns aufgeschoben, bis sich der vom Kunden gerügte Mangel insbesondere nach Prüfung durch das Herstellerwerk als berechtigt herausstellt, wobei uns das Recht zusteht, für die Dauer der mangelfreien Nutzung der ersetzten Ware ein angemessene Vergütung zu verlangen, deren Höhe sich nach der Dauer der Benutzung, dem Verschleiß oder zusätzlichen Beschädigung der zu ersetzenden beanstandeten Ware bemißt.

Ersetzte Teile gehen kostenlos in unser Eigentum über. Das Fehlschlagen einer Nachbesserung kann der Kunde uns gegenüber nur geltend machen, wenn die Nachbesserung durch unser Unternehmen und nicht durch ein Unternehmen gleicher Branche durchgeführt worden ist. Für den direkten und den indirekten Export unserer Produkte in die USA oder nach Kanada, egal in welcher Form und in welchem Verarbeitungszustand, bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

12. Haftung

Für jeden Schaden auf Grund der Warenlieferung sowie Beratung und sonstiger Leistungen ist unsere Haftung und die Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen –auch unserer Vertreter- beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit unseren Kunden, Kaufleuten im Sinne des HGB, wenn der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Scheck- und Wechselforderungen, ist ausschließlich das Gericht an unserem Firmensitz. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt mit der Erteilung des Auftrages als vereinbart. Gerichtsstandsvereinbarungen unserer Kunden, auch Kaufleuten aus deren allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden hiermit ausdrücklich widersprochen und gelten als nicht vereinbart.

Ergänzende Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

Für alle unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Wir führen Ihre schriftliche, mündliche oder fernmündliche Bestellung auch dann aus, wenn Ihre geschriebenen Bedingungen von unseren Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichen. Dabei unterstellen wir, daß Sie für die entsprechende Lieferung unsere Bedingungen anerkennen. Anders kann kein Kaufvertrag zustande kommen.

Zusätzlich bieten wir Ihnen bei Nichtübereinstimmung der Konditionen, für Ware, die nicht Sonderanfertigung ist, absolutes und uneingeschränktes Rückgaberecht an.

Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes auf der Rechnung schriftlich vermerkt ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Für vorzeitige Rechnungsregulierung bieten wir bei Gutschrift innerhalb von 10 Tagen einen Skontoabzug von 2 % an.

Die Preisbasis ist so ermittelt, daß wir einen **Mindestrechnungswert von netto EUR 50,-** erheben.

Einkaufsbedingungen

1. Maßgebliche Regelungen

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechende Lieferbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch uns.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unsrer schriftlichen Zustimmung wirksam.

2.2 Die Annahme unserer Bestellungen ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Der Lieferant ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verpflichtet. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Liefertermine, Lieferverzug

3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Lieferort. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand bereitzustellen, bzw. unter günstigster Kostenberechnung, rechtzeitig zu versenden.

3.2 Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine, aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

3.3 Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmter Kalendertag unmittelbar oder mittelbar festgelegt wird. Im Verzugsfall sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung einem Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

3.4 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

4. Abnahmeverpflichtung

Ereignisse, höhere Gewalt, Kriegereignisse, Unruhen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot), Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderliche Information zu geben und Ihre Verpflichtung den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Lieferung, Versand

5.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.

5.2 Von uns geforderte Ursprungsnachweise (z.B.: Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Papieren versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht- und verpackungsfrei Empfangsort, bzw. frei Werk. Die Gefahr der Ablieferung an uns trägt in jedem Fall der Lieferant. Versicherungsprämien werden von uns nicht anerkannt.

6. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftl. anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Sachmängel

7.1 Mängelansprüche verjähren für die Liefergegenstände mit Ablauf nach 24 Monaten seit Lieferung an unseren Kunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit der Lieferung an uns, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftl. vereinbart sind.

7.2 Die Lieferung muß nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, unseren Qualitäts-Anforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.3 Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen –jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen- oder zur Einräumungen eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet.

Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

7.4 Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftl. Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.

8. Haftung

8.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferant zuzurechnenden Gründen, entsteht.

Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn der Lieferant, seine Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein Verschulden an dem Schaden trifft.

Eine Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits, die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Wir werden bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigen Umfang auch zu Gunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

8.2 Werden wir auf Grund verschuldungsunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen stellt uns der Lieferant von dieser Haftung frei, wenn er für den Schaden überwiegend verantwortlich ist.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr und Haftung dafür, daß wir durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrecht einschließl. Schutzrechtsanmeldungen und sonstige Urheberrechte verletzen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

9.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet sich gegenseitig unverzüglich von bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10. Zahlungsbedingungen/Rechnungen

10.1 Rechnungen sind und unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten auszufertigen.

10.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck –sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, frühestens ab Rechnungseingang.

10.3 Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

10.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftl. Genehmigung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch, nach unserer Wahl, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

11. Eigentumsvorbehalt

Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftl. Zustimmung.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefügten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

12.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten

12.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftl. Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung werben.

13. Fertigungsmittel

Material, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden oder von uns bezahlt werden, sind und bleiben unser Eigentum.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3 Erfüllungsort für Lieferungen ist das in der Bestellung angegebene Werk. Erfüllungsort für Zahlungen ist Siegburg.

14.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

Siegburg, im November 2013

WILHELMI GMBH